

12. Stehen in Preußen Offiziere, welche mit der Erlaubnis zum Tragen der Militäruniform verabschiedet worden sind, in Ansehung des Delictes des Zweikampfes noch unter der Militärgerichtsbarkeit?
St.G.B. §. 201.

Preuß. Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845 §. 16 (G. S. S. 287).

Reichsgesetz vom 3. Mai 1890 §. 1 (R. G. Bl. S. 63).

IV. Straffenat. Urt. v. 5. Juni 1891 g. A. Rep. 1218/91.

I. Landgericht Görlik.

Gründe:

Daß die Vorinstanz zu Unrecht ihre Zuständigkeit angenommen habe, ist nicht anzuerkennen. Der Beschwerdeführer, welcher als Hauptmann in der Landwehr verabschiedet worden, und zwar mit der Berechtigung, die Militäruniform zu tragen, behauptet zwar, daß er in Ansehung der ihm zur Last gelegten Herausforderung zum Zweikampfe noch der Militärgerichtsbarkeit unterstehe, und daß das Gesetz vom 3. Mai 1890 diesen Gerichtsstand nicht aufgehoben habe. Allein die Behauptung ist irrig und ruht auf einer mißverständlichen Auffassung des Gesetzes vom 3. Mai 1890.

Die preussische Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845 machte bei der Ausdehnung des militärischen Gerichtsstandes auf verabschiedete Offiziere einen Unterschied, je nachdem die Verabschiedung mit oder ohne Pension erfolgt war. Nachdem nämlich durch die Kabinettsorder vom 12. November 1836 (G. S. S. 317) bestimmt worden war, daß wegen der nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienste verübten Verbrechen, wofür im Dienste Kassation verwirkt sein würde, auch auf zeitweisen oder dauernden Verlust der Militärpension erkannt werden solle, und diese Bestimmung in das preussische Militärstrafgesetzbuch übernommen und dort in den §§. 50—52 zur weiteren Ausführung gebracht war, erschien es angemessen, um der Verhängung dieser Nebenstrafe den militärischen Anschauungen anzupassen, ganz allgemein die pensionierten Offiziere der Militärgerichtsbarkeit zu unterstellen. Es enthält daher der §. 1 der Strafgerichtsordnung unter Nr. 3 die Vorschrift, daß der Militärgerichtsbarkeit unterworfen seien alle mit Inaktivitätsgehalt entlassenen, alle zur Disposition gestellten

und alle mit Pension verabschiedeten Offiziere. Dagegen bestimmt der §. 16 a. a. D., daß der Militärgerichtsstand aufhöre durch Verabschiedung ohne Pension. Diese allgemeine Anordnung enthält jedoch insofern eine Einschränkung, als der Militärgerichtsstand für die mit der Erlaubnis zum Tragen der Militäruniform verabschiedeten Offiziere bei dem nach der Verordnung vom 20. Juli 1843 zu strafenden Delikte der Herausforderung zum Zweikampfe und des Zweikampfes aufrecht erhalten wird. Es sollten also diese Offiziere verpflichtet bleiben, bei Streitigkeiten untereinander oder mit anderen Offizieren zunächst die Entscheidung des Ehrenrates beziehentlich Ehrengerichtes einzuholen. Auf welchen Erwägungen diese offenbar mit dem Rechte zur Benutzung der Uniform zusammenhängende Anordnung beruhte, kann unerörtert bleiben. Denn keinesfalls ist der Revision darin beizutreten, daß das Gesetz vom 3. Mai 1890 dieselbe nicht treffe, sondern lediglich den für die mit Pension verabschiedeten Offiziere angeordneten Gerichtsstand aufhebe.

Zunächst ist nicht ersichtlich, wie sich diese Ansicht aus dem Wortlaute des Gesetzes herleiten läßt. Der §. 1 bestimmt im Abs. 1, daß die verabschiedeten Offiziere der Militärgerichtsbarkeit nicht ferner unterworfen sein sollen. Er unterscheidet nicht zwischen den verschiedenen Arten der Verabschiedung, sondern behandelt alle verabschiedeten Offiziere im Gegensatz zu den mit Inaktivitätsgehalt entlassenen und den zur Disposition gestellten durchaus gleich. Es läßt sich aus seinen Worten nicht folgern, daß sein Gebot nur die mit Pension verabschiedeten Offiziere im Auge gehabt habe. Wenn Beschwerdeführer ausführen will, es unterscheide sich die Vorschrift im §. 16 Nr. 1a der Militärstrafgerichtsordnung von der im §. 1 das. dadurch, daß die letztere eine allgemeine Regel aufstelle, während die erstere ein Sonderrecht, ein Privilegium der betreffenden verabschiedeten Offiziere statuiere, und werde daher wohl jene, nicht aber diese von der Anordnung des Gesetzes vom 3. Mai 1890 betroffen, so kann ihm nicht gefolgt werden. Denn einesseits ist ein für den Begriff des Gerichtsstandes wesentlicher Unterschied darin nicht zu erblicken, daß die mit Pension verabschiedeten Offiziere in allen Strafsachen der Militärgerichtsbarkeit unterstellt werden, während die anderen Offiziere nur in Ansehung der nach der Verordnung vom 20. Juli 1843 strafbaren Duelle den Militärgerichtsstand haben; andererseits aber ist auch aus den Worten des §. 1 a. a. D.

nicht erkennbar, daß er sich auf den letzteren Gerichtsstand nicht beziehen soll. Es würde auch die Ausführung des Beschwerdeführers zu dem unannehmbaren Ergebnisse führen, daß die mit Pension verabschiedeten Offiziere auch in Ansehung des Deliktes des Zweikampfes der militärischen Gerichtsbarkeit entzogen sein würden, jene anderen Offiziere aber nicht, und daß somit jene vom Gesetze eines angeblichen „Sonderrechtes“ beraubt würden, das diesen gewahrt bliebe. Wenn daher der Abs. 2 des §. 1 a. a. D. alle entgegenstehenden Bestimmungen der preussischen Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845 für aufgehoben erklärt, so muß unter diese auch die Vorschrift in §. 16 Nr. 1 a. a. D. gezählt werden.

Die Richtigkeit dieser Folgerung ergibt auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Dasselbe ist aus der Initiative des Reichstages hervorgegangen und liegt ihm ein Antrag eines Abgeordneten zu Grunde, welcher,

Nr. 13 der Druckf. des Reichstages 7. Legislaturperiode V. Session für 1889,

im §. 1 Abs. 1 ebenso lautet wie das Gesetz, dagegen im Abs. 2 einen anderen, und zwar folgenden Wortlaut hatte: „Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die §§. 1, 16 der preussischen Militärgerichtsordnung vom 3. April 1845 *ic.*, werden aufgehoben.“ Es sollte also ausdrücklich auch diejenige Vorschrift des §. 16 a. a. D. aufgehoben werden, welche einer Unterordnung der verabschiedeten Offiziere unter die Zivilgerichtsbarkeit entgegenstand. Eine derartige Vorschrift enthält der §. 16 nur in der Bestimmung unter 1a, welche die Aufrechterhaltung der Militärgerichtsbarkeit für die Duelle anordnet, und kann daher kein Zweifel darüber sein, daß die Intention des Antragstellers auf die Beseitigung auch dieser Anordnung gerichtet war. Allerdings ist dieser Wortlaut des Antrages nicht in das Gesetz übergegangen. Aber die Verhandlungen des Reichstages,

Stenogr. Berichte für 1889 S. 216 flg.,

lassen mit zweifelloser Gewißheit erkennen, daß eine Änderung des Wortlautes beschlossen worden ist, nicht um den Umfang und die Tragweite des Antrages abzuschwächen, sondern lediglich aus dem von einem anderen Abgeordneten hervorgehobenen Grunde, daß die §§. 1, 16 der preussischen Militärgerichtsordnung auch noch andere Vorschriften enthielten, die nicht aufgehoben werden sollten. Man nahm an, daß

der in das Gesetz aufgenommene Wortlaut des Paragraphen genüge, um den Sinn und die Tendenz des Antrages zum Ausdruck zu bringen.

Geht sonach der Angriff des Beschwerdeführers fehl und hat die Vorinstanz rechtlich nicht geirrt, wenn sie ihre Zuständigkeit annahm, so ist die Revision zu verwerfen.